

Satzung

für den Verein „Regionalentwicklung Amberg-Sulzbach e.V.“

§ 1

Name, Wirkungskreis, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Amberg-Sulzbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Amberg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Regionalentwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung des Landkreises Amberg-Sulzbach dienen.
- (2) Der Verein ist eine lokale Interessensgemeinschaft im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union (LAG). Dazu erlässt die Mitgliederversammlung eine eigene Geschäftsordnung, die die Aufgaben und Handlungsweisen des Vereins als LAG näher spezifiziert.
- (3) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungskonzepten
 - Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der Kultur- und Naturgüter als wichtiges Potential des ländlichen Raumes
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Pflege der regionalen Kulturen und Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit
 - Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
 - Organisation und Koordination von Schulungsmaßnahmen in den Schwerpunktbereichen
 - Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Regionen
 - Unterstützung beim Aufbau eines europäischen Netzes zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen unter ländlichen Akteuren
- (4) Hierbei unterstützt der Verein die Vernetzung vorhandener Aktivitäten, wirkt mit bei der Organisation fachlicher Beratung, unterstützt die Erschließung und Entwicklung endogener Potentiale, regt Innovation an und unterstützt deren Umsetzung.
- (5) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit der Regierung der Oberpfalz, dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, der LEADER-Stelle beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Neumarkt, dem Landkreis Amberg-Sulzbach sowie mit anderen angrenzenden Landkreisen, den zuständigen Gemeinden sowie allen anderen im wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereichen tätigen Behörden und Institutionen und insbesondere mit den Bürgern (bottom up) zusammen.
- (6) Der Verein ist befugt, sämtliche Handlungen durchzuführen, die mit dem in § 2 Abs. 1 festgelegten Zweck in Zusammenhang stehen.

- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - Alle natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Landkreis Amberg-Sulzbach oder der Stadt Amberg haben oder für diese zuständig sind.
- (3) Ortsansässige Personen sind nicht aufzunehmen, wenn deren Zielsetzungen dem Vereinszweck entgegengesetzt sind.
- (4) Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, die den Zweck der LAG unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht im Landkreis Amberg-Sulzbach oder der Stadt Amberg haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellungnahme eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erforderlich. In diesem Antrag muss die Versicherung enthalten sein, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Über den Antrag und die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Eine endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der erste Jahresbeitrag bezahlt bzw. die Einzugsermächtigung erteilt ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und ihrer Mitglieder liegende Anregungen zu machen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) In die Organe der LAG dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht des freiwilligen Austritts zu. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres, d.h. spätestens zum 30.9. gegenüber dem Vorstand erklären.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - gegen die Satzung und Interessen der LAG verstößt oder
 - länger als ein Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber zum Sachverhalt zu äußern.

- (4) Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedbeiträge von den Mitgliedern erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung) und der Vorstand (§ 10 der Satzung). Soweit nicht konkret bezeichnet, ist unter Vorstand der erweiterte Vorstand i.S. des § 10 Abs. 1 Satz 2 zu verstehen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen.
- (2) Einmalig im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - die Annahme und Änderung des Entwicklungskonzeptes
 - die Annahme und Änderung einer Geschäftsordnung
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und die Jahresabrechnung
 - die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des Jahresabschlusses

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3
- (3) Mitgliederversammlungen sind außerdem dann einzuberufen, wenn das Interesse der Lage dies erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt, in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 15).
- (6) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand des Entwicklungskonzeptes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
- (7) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge - auch während einer Mitgliederversammlung - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der (Vertretungs-) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören daneben der Kassier, der Schriftführer und 7 Beisitzer an. Zudem zählt der Geschäftsführer als nicht stimmberechtigtes Mitglied (=insgesamt 11 stimmberechtigte Mitglieder). Der erweiterte Vorstand bildet die Lenkungsgruppe im Sinne der Förderrichtlinien nach dem EU-Programm LEADER.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter der Vorstandschaft ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gewählt, soweit nicht mindestens ein Mitglied der Versammlung eine geheime Wahl fordert. Er wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (4) Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- (5) Alle Ämter innerhalb der Vorstandschaft sind Ehrenämter. Auslagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein werden nicht erstattet.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung ihrer Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der rechtmäßigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans
 - Erstellung des Jahres- & Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit; der erweiterte Vorstand kann für die Geschäfte Richtlinien aufstellen.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode durch Rücktritt oder Tod aus, so erfolgt keine Nachwahl. Der Vorstand beruft ein kommissarisches Vorstandsmitglied das bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt. Bei Rücktritt bzw. Tod des 1. Vorsitzenden ist innerhalb von 3 Monaten im Rahmen einer gesonderten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen, wobei diese Nachwahl mit Ende der Amtsperiode des Gesamtvorstandes endet.

§ 11

Vertretungsmacht

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Im Innenverhältnis wird angeordnet, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist.

§ 12

Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Beschlüsse der Vorstandschaft werden in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung wird den Vorstandsmitgliedern auf elektronischen Weg übermittelt (E-Mail).
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Vorstandschaft zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (3) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, soweit nicht satzungsgemäß ein anders Verhältnis festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. dem vom Versammlungsleiter ernannten Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereins sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank verzinslich anzulegen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.
- (3) Die Kassenprüfung muss durch die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Rechnungsprüfer im Zeitraum der einzelnen Wahlperiode mindestens einmal geprüft werden. Rechnungsprüfer haben jedoch das Recht jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.
Zu Ihren Aufgaben gehören die Prüfung von Rechnungsbelegen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung.
- (4) Über das Prüferergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatoren, diese können der Vorstandschaft angehören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Amberg-Weizsach, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Schlussbestimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Satzung der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (2) Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein und deren Satzung beim Vereinsregister anzumelden.
- (3) Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Amberg, den 18. Juli 2017
